



Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Abgabe von elektrischer Energie

Ausgabe Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1.1 | Grundlagen | 3 |
| 1.2 | Anwendungsbereich | 3 |
| 1.3 | Vertragsverhältnis - Grundlage, Natur und Entstehung | 3 |
| 1.4 | Kunde | 3 |
| 1.5 | Kündigung des Vertragsverhältnisses | 3 |
| 1.6 | Energieverbrauch in leerstehenden Räumen / Demontage und Wiederinbetriebsetzung | 4 |
| 1.7 | Nichtbenützung | 4 |
| 1.8 | Wechsel der Eigentums- / Pacht- / Mietverhältnisse | 4 |
| 2 | Verantwortlichkeit des Kunden | 4 |
| 3 | Umfang der Energieabgabe | 4 |
| 3.1 | Lieferpflicht, Erweiterung, Verstärkung | 4 |
| 3.2 | Bewilligungspflichtige Anlagen | 5 |
| 4 | Energielieferung | 5 |
| 4.1 | Grundsatz - Dauer und Qualität der Energielieferung | 5 |
| 4.2 | Ausnahmen | 5 |
| 4.2.1 | Entschädigungsanspruch und Schutzmassnahmen | 5 |
| 4.2.2 | Parallellauf mit Anlagen Dritter | 5 |
| 4.2.3 | Lieferqualität | 6 |
| 4.2.4 | Elektromagnetische und –statische Felder | 6 |
| 5 | Art der Energieabgabe und des Bezuges | 6 |
| 5.1 | Technische Anschlussbedingungen | 6 |
| 5.2 | Anschlussmöglichkeiten | 6 |
| 5.3 | Verwendungszweck | 6 |
| 5.4 | Abgabe an Dritte | 6 |
| 5.5 | Qualitätsvorschriften | 7 |
| 5.6 | Störende Einflüsse | 7 |
| 5.7 | Blindenergie | 7 |
| 5.8 | Spitzensperrungen | 7 |
| 6 | Gesuche für Anschlüsse | 7 |
| 6.1 | Gesuche | 7 |
| 6.2 | Nichtbewilligte Anschlüsse | 8 |
| 7 | Anschluss an die Verteilanlagen | 8 |
| 7.1 | Anschlussort und Art der Ausführung | 8 |
| 7.2 | Zuleitung und Anschlüsse | 8 |
| 7.3 | Grabarbeiten etc. | 8 |
| 7.4 | Durchleitungsrecht | 9 |
| 7.5 | Entschädigungen | 9 |
| 7.6 | Verstärkung von Anschlussleitungen | 9 |
| 7.7 | Abänderung oder Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen | 9 |
| 7.8 | Eigentum | 9 |
| 7.9 | Bau von elektrischen Anlagen | 9 |
| 7.10 | Spezielle Transformatorenstationen und Verteilanlagen | 10 |
| 8 | Kostentragung | 10 |
| 8.1 | Anschlussgebühren | 10 |

| | | |
|--------------|--|----|
| 8.2 | Temporäre Anschlüsse | 10 |
| 8.3 | Abgabestellen | 10 |
| 8.4 | Erstellungskosten | 10 |
| 9 | Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung | 10 |
| 9.1 | Strassen- und Platzbeleuchtung | 10 |
| 10 | Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle | 11 |
| 10.1 | Vorschriften | 11 |
| 10.2 | Berechtigung zur Ausführung | 11 |
| 10.3 | Meldung von Installationen | 11 |
| 10.4 | Instandhaltung | 11 |
| 10.5 | Schäden an Personen und Sachen | 11 |
| 10.6 | Behebung von Mängeln | 11 |
| 10.7 | Verdächtige Erscheinungen | 11 |
| 10.8 | Plombierte Anlageteile | 12 |
| 10.9 | Zutritt zu den Anlagen | 12 |
| 10.10 | Inbetriebnahme | 12 |
| 11 | Messeinrichtungen und Steuerapparate | 12 |
| 11.1 | Eigentumsverhältnisse | 12 |
| 11.2 | Energiemessung | 12 |
| 11.3 | Zusätzliche Messeinrichtungen und Steuerapparate | 12 |
| 11.4 | Beschädigung der Messeinrichtung und Steuerapparate | 12 |
| 11.5 | Montage der Messeinrichtung und Steuerapparate | 13 |
| 11.6 | Beanstandung der Messeinrichtungen | 13 |
| 11.7 | Meldung der Unregelmässigkeiten | 13 |
| 11.8 | Prüfung der Messeinrichtung | 13 |
| 11.9 | Unterzähler und Summenzählung | 13 |
| 11.10 | Zählerstand | 13 |
| 11.11 | Nachprüfung der Messeinrichtung | 13 |
| 11.12 | Fehlanzeige der Messeinrichtung | 14 |
| 11.13 | Zahlungspflicht bei Beanstandungen | 14 |
| 11.14 | Verlust durch Schaden | 14 |
| 11.15 | Messeinrichtung- und Steuerapparatemiete | 14 |
| 12 | Preise | 14 |
| 13 | Rechnungsstellung und Zahlung | 14 |
| 13.1 | Rechnungsstellung | 14 |
| 13.2 | Vorauszahlung / Garantien | 14 |
| 13.3 | Zahlungen | 15 |
| 13.4 | Massnahmen bei Fristablauf | 15 |
| 13.5 | Installationen und Apparatelieferungen | 15 |
| 14 | Einschränkung der Energielieferung | 15 |
| 14.1 | Einschränkungen / Einstellungen | 15 |
| 14.2 | Mangelhafte elektrische Einrichtungen | 16 |
| 14.3 | Umgehung von Preisbestimmungen | 16 |
| 14.4 | Zahlungspflicht und Haftpflicht | 16 |
| 15 | Schlussbestimmungen | 16 |
| 15.1 | Gerichtsstand | 16 |
| 15.2 | Inkrafttreten | 16 |

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Die Arosa Energie (nachfolgend AE genannt) ist gemäss Gesetz über die Arosa Energie¹ (nachfolgend AEG) eine **selbständige öffentlichrechtliche Anstalt**, mit Sitz in Arosa.

Die AE ist gemäss AEG² zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) berechtigt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der AGB erstreckt sich insbesondere auf die Lieferung von elektrischer Energie sowie auf alle von der AE erbrachten Dienstleistungen und angebotenen Produkte.

1.3 Vertragsverhältnis - Grundlage, Natur und Entstehung

Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der AE bilden die vorliegenden AGB. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der AE ist privat-rechtlicher Natur.

Das Vertragsverhältnis entsteht mit Abschluss eines Anschlussvertrages, einem Energielieferungsvertrag, dem Anschluss an das Verteilnetz des Versorgungsgebietes der AE oder mit dem Bezug von elektrischer Energie und dauert bis zur ordnungsgemässen Abmeldung. Für jedes Vertragsverhältnis wird ein Kunde mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt.

Mit der Entstehung eines Vertragsverhältnisses wird man Kunde der AE und anerkennt damit die jeweils gültigen AGB der AE. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt und können über die Internet-Homepage (www.arosaenergie.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung oder für temporäre Anschlüsse können separate Verträge abgeschlossen werden.

Die Energielieferung erfolgt erst nachdem allfällige Vorleistungspflichten des Kunden wie Bezahlung von Baukostenbeiträgen, Vorauszahlungen und dergleichen erfüllt sind und zudem die einschlägigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

1.4 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten Eigentümer von Liegenschaften, Grundstücken sowie Baurechtsberechtigte oder Stockwerkeigentümer; bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, die Mieter bzw. die Pächter.

1.5 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wird, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der AE bestätigte Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde hat den bis zur ordentlichen Vertragsauflösung gemessenen Energieverbrauch sowie sämtliche noch fälligen Gebühren und Abgaben zu bezahlen. Bei fruchtlosen Inkassobemühungen von Mietern und Pächtern kann die Eigentümerschaft, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, der AE gegenüber haftbar gemacht werden.

¹ Art. 1 des Gesetzes über die Arosa Energie vom 26. September 2004 (AEG)

² Art. 11 Abs. 2 AEG

1.6 Energieverbrauch in leerstehenden Räumen / Demontage und Wiederinbetriebsetzung

Forderungen der AE sowie Kosten, die nach Auflösung des Vertragsverhältnisses in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, zu Lasten der Eigentümerschaft.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiederinbetriebnahme geht zu seinen Lasten und ist der AE vorgängig schriftlich oder elektronisch zu melden.

1.7 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung, auch saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher, bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der anfallenden Energiekosten, Abgaben und Gebühren. Die Eigentümerschaft ist, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen, der AE gegenüber haftbar.

1.8 Wechsel der Eigentums- / Pacht- / Mietverhältnisse

Eigentums-, Pacht- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels schriftlich zu melden. Bis zum Zeitpunkt der Handänderung oder des Wechsels haftet die zuletzt gemeldete Eigentümerschaft für die Bezahlung von allfälligen Forderungen gegenüber der AE, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen.

2 Verantwortlichkeit des Kunden

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solche über die technische Sicherheit obliegt dem Kunden. Die AE kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen.

3 Umfang der Energieabgabe

3.1 Lieferpflicht, Erweiterung, Verstärkung

Die AE liefert dem Kunden auf Grund der vorliegenden AGB elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung (kW) und Energie (kWh). Die AE erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglemente als Bauzone ausgeschiedener Gebiete im Versorgungsgebiet der AE, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen möglich ist. Die AE legt die Bedingungen fest, zu denen Anlagen neu erstellt, erweitert oder verstärkt werden. Dort wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie nicht gewährleistet ist, kann der Kunde zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungskosten verpflichtet werden. Die Anlagen bleiben aber in jedem Fall im Eigentum der AE.

Von der generellen Energielieferungspflicht ausgeschlossen sind Neuanschlüsse von elektrischen Heizanlagen wie Raum-, Dachrinnen-, Rampenheizungen und dergleichen. Die Erschliessung solcher Anlagen wird von der AE nur bewilligt, wenn dies gesetzlich zulässig, von den zuständigen Behörden genehmigt sowie in energiewirtschaftlicher, technischer sowie finanzieller Hinsicht vertretbar ist. Aus der Bewilligung einzelner Heizungsanschlüsse erwächst der AE keine Verpflichtung, weitere Anschlüsse oder die Erweiterung bestehender Heizanlagen zu bewilligen.

3.2 Bewilligungspflichtige Anlagen

Der Anschluss von elektrischen Heizanlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Sowohl Widerstands-Heizungen als auch Wärmepumpen-Heizsysteme mit elektrischem Verdichterantrieb sowie Saunas fallen unter den Sammelbegriff „Elektrische Heizanlagen“.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- transportable oder fest montierte Apparate bis zu einer Gesamtleistung von 3.6 kW pro Kunde, respektive Wohneinheit, sofern diese Apparate nicht der Vollheizung dienen
- Strahler im Freien für Sommerbetrieb

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der AE auf Verlangen Baupläne mit den dazugehörigen Bewilligungen einzureichen. Im Weiteren gelten die Werkvorschriften der AE.

4 Energielieferung

4.1 Grundsatz - Dauer und Qualität der Energielieferung

Die AE liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz nach Norm EN 50160.

Für die Energielieferung setzt die AE die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Energielieferung erfolgt mit einer Frequenz von 50 Hz.

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen (Ziff. 4.2).

4.2 Ausnahmen

4.2.1 Entschädigungsanspruch und Schutzmassnahmen

Bei fehlerfreier Energielieferung gemäss Norm EN 50160 und bei Einschränkungen, Unterbrechungen sowie Einstellungen der Energielieferung gemäss Ziffer 14, hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren und/oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwächst. Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch einen Energielieferungsunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse entstehen können. Im Weiteren sind die den Normen und dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigung der Anlagen der AE oder Dritter zu vermeiden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen haftungsrechtlichen Bestimmungen.

4.2.2 Parallellauf mit Anlagen Dritter

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der AE, ihre Anlage automatisch vom Netz der AE getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, so lange das Netz der AE spannungslos ist.

4.2.3 Lieferqualität

Wenn der Kunde die Qualität der Lieferung bezweifelt, kann er jederzeit eine Prüfung durch die AE oder eine anerkannte und neutrale Fachinstanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/electrosuisse) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich aller Aufwendungen von Dritten, trägt die gemäss Prüfungsergebnis unterliegende Partei.

4.2.4 Elektromagnetische und –statische Felder

Der Kunde kann eine Prüfung der elektromagnetischen und elektrostatischen Emissionen, ausgehend von AE-eigenen elektrischen Installationen, nach den gültigen Verordnungen und Normen durch die AE oder eine anerkannte und neutrale Fachinstanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/electrosuisse) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich aller Aufwendungen von Dritten, trägt die gemäss Prüfungsbefund unterliegende Partei.

Die AE kann bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und geltenden technischen Normen nicht verpflichtet werden, auf eigene Kosten Installationen in ihrem Eigentum zu sanieren.

5 Art der Energieabgabe und des Bezuges

5.1 Technische Anschlussbedingungen

Die AE setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die AE entscheidet, wie und wo eine Liegenschaft an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Das Elektrizitätsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der AE reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die AE.

5.2 Anschlussmöglichkeiten

Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch diese nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder die installierenden bzw. geräteliefernde Unternehmen oder Personen haben sich rechtzeitig bei der AE über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse sowie über allfällige übergeordnete rechtliche Auflagen zu erkundigen.

5.3 Verwendungszweck

Der Kunde darf die Energie nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung von Preisbestimmungen betrachtet.

5.4 Abgabe an Dritte

Die AE ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

Ohne besondere Bewilligung der AE darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Parteien in Unterpacht bzw. Untermiete. Dabei dürfen auf den Preisen der AE keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und dergleichen. Für Untermieter und Unterpächter werden keine separaten Messeinrichtungen geführt und diese werden nicht als Kunde der AE anerkannt.

5.5 Qualitätsvorschriften

Die AE schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, wenn sie der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Normen, den Vorschriften und Normen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/electrosuisse) sowie den eigenen Werkvorschriften entsprechen. Diese dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage der AE nicht stören oder störend beeinflussen. Ebenso schliesst die AE nur Installationen an, welche von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Installationsbewilligung sind.

5.6 Störende Einflüsse

Für elektrische Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstige ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der AE und der Kunden ausüben, kann die AE zu Lasten der Verursacher alle angemessenen und besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, welche die AE zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet oder die Energielieferung einstellen. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die AE gemäss den einschlägigen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgelegt.

5.7 Blindenergie

Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen und/oder eine asymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der AE verursachen, ist die AE berechtigt besondere Bedingungen festzulegen.

5.8 Spitzensperrungen

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist die AE berechtigt, während den Höchstbelastungsspitzen, den Energiebezug gewisser Verbraucherapparate zu steuern. Den Interessen der Kunden ist in diesen Fällen gebührend Rechnung zu tragen.

6 Gesuche für Anschlüsse

6.1 Gesuche

Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich unter Benützung der einschlägigen Formulare an die AE einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

Gesuche für den Energiebezug und die Montage von Messeinrichtungen sind durch die Installationsunternehmung an die AE zu richten.

6.2 Nichtbewilligte Anschlüsse

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installationsvorschriften (NIV) und Normen des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/electrosuisse) oder der darauf basierenden Werkvorschriften der AE nicht entsprechen.
- im normalen Betrieb Fern- und Rundsteueranlagen sowie andere elektrische Einrichtungen störend beeinflussen.
- von Unternehmungen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7 Anschluss an die Verteilanlagen

7.1 Anschlussort und Art der Ausführung

Die gesamten Stromverteilanlagen inklusive Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch die AE oder durch die von ihr beauftragten Unternehmungen oder Personen erstellt. Die AE bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- sowie Steuerapparate.

Die AE nimmt nach Möglichkeit bei der Montage der technischen Einrichtungen sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen der Kunden Rücksicht.

7.2 Zuleitung und Anschlüsse

Die AE ist berechtigt aber nicht verpflichtet, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung (inklusive Kabelschutzrohr) und/oder über entsprechende Schlaufkästen zu versorgen.

Ferner steht der AE das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, anzuschliessen. Die AE ist berechtigt, auf ihre Kosten erforderliche Dienstbarkeiten für Zuleitungen und Anschlüsse im Grundbuch eintragen zu lassen.

Für ein und dieselbe Liegenschaft wird nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sofern sich diese auf derselben Parzelle befinden, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Grabarbeiten etc.

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, welche die Anlagen der AE beeinträchtigen können, so hat er sich vorgängig bei der AE über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Eindecken hat er sich erneut mit der AE in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Verursacht der Kunde oder dessen Beauftragter Schäden an den Anlagen der AE, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

7.4 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerschaft sowie die Baurechtsberechtigten erteilen oder gewähren der AE das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die zur eigenen Energieversorgung notwendigen Leitungen, selbst wenn diese zusätzlich für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Bei Erstellung und Unterhalt trägt die AE den berechtigten Interessen der Grundeigentümerschaft gebührend Rechnung. Die Grundeigentümerschaft sowie die Baurechtsberechtigten sorgen für die Freihaltung des Trasses derselben.

Die AE verpflichtet sich, vor der Leitungsverlegung mit dem Grundeigentümer Kontakt aufzunehmen, die Leitungen im Interesse der Kunden wenig störend zu verlegen und berechnete bzw. zwingend notwendige Verlegungen auf eigene Kosten auszuführen.

7.5 Entschädigungen

Für das Durchleitungsrecht von Hochspannungsleitungen werden Entschädigungen gemäss den jeweils aktuellen Ansätzen und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bezahlt. Das Durchleitungsrecht für Niederspannungsleitungen wird nicht entschädigt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Die AE ist berechtigt, allfällig erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

7.6 Verstärkung von Anschlussleitungen

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

7.7 Abänderung oder Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen

Verursacht der Kunde infolge Umbauten oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Verlegungskosten zu dessen Lasten.

7.8 Eigentum

Alle Frei- und Kabelleitungen inklusive Hausanschlusskasten gehen in das Eigentum der AE über, welche für deren Betrieb und Unterhalt verantwortlich ist.

7.9 Bau von elektrischen Anlagen

Für den Bau von elektrischen Anlagen innerhalb der durch die geltenden kantonalen bzw. kommunalen Baureglemente als Bauzone ausgedehnten Gebiete im Versorgungsgebiet der AE trägt die AE die Kosten. In allen anderen Fällen behält sich die AE vor, die Kunden zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungskosten heranzuziehen. Abweichende Bestimmungen des kantonalen und des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Der Kunde, welcher infolge seines grossen Anschlusswertes nicht aus dem vorhandenen Verteilnetz gespeist werden kann, verpflichtet sich zur Duldung einer neuen Transformatorenstation und/oder Verteilanlage auf seinem Grundstück, auch wenn die Energie in Niederspannung gemessen wird. Die AE ist berechtigt, diese Transformatorenstation und/oder Verteilanlage auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Der AE ist entschädigungslos ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht einzuräumen. Der genaue Standort der Transformatorenstationen und/oder Verteilanlagen wird vom Kunden und der AE in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese Dienstbarkeiten kann die AE auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen lassen.

7.10 Spezielle Transformatorenstationen und Verteilanlagen

Wenn zur Belieferung eines Objektes die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen notwendig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt der AE eine Dienstbarkeit im Sinne von Art. 675/676 ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird vom Kunden und der AE in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben der AE auf eigene Kosten ausführen zu lassen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die AE übernimmt die Kosten für die elektrische Einrichtung. Diese bleibt jederzeit Eigentum der AE, welche auch berechtigt ist, diese zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

8 Kostentragung

8.1 Anschlussgebühren

Die AE verrechnet für die Anschlüsse einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz die effektiven Erstellungskosten und erhebt einen Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes. Bei der Verstärkung der Anschlussleistung für eine Baute oder Anlage oder bei einem Abbruch der Baute oder Anlage bei gleichzeitiger Neuerstellung dient als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr die Differenz zwischen alter und neuer Anschlussleistung (objektbezogene Berechnung). Bei blossem Abbruch einer Baute oder Anlage erfolgt keine Verrechnung. Einzelheiten regelt die Verwaltungskommission der AE, wobei die Wirtschaftlichkeit des Netzes sowie allfällige besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

8.2 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse wie Leitungen, Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw., gehen voll zu Lasten des Kunden, welcher auch die Verantwortung für die Installation ab Abgabestelle der AE trägt.

8.3 Abgabestellen

Als Abgabestellen der Energie gelten die Eingangsklemmen des Kabelendverschlusses im Gebäude.

8.4 Erstellungskosten

Sämtliche Erstellungskosten für die Anschlussleitung ab dem von der AE bestimmten Netzverknüpfungspunkt inklusive Grabarbeiten, Kabelschutzrohr und Abzweigmuffe oder Anteile an die Verteilanlage sowie Hausanschlusskasten, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kostenanteil an die Verteilanlage wird durch die AE festgelegt. Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutzrohre sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der AE auszuführen. Die Anschlussleitung bleibt in jedem Fall Eigentum der AE, welche den Unterhalt auf eigene Kosten wahrnimmt.

9 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

9.1 Strassen- und Platzbeleuchtung

Die Einrichtungen für die öffentliche Strassen- und Platzbeleuchtung werden auf Kosten der Gemeinde Arosa erstellt und betrieben und sind Eigentum der AE.

Die AE ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten in Absprache mit dem Kunden kostenlos anzubringen und zu benützen.

10 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

10.1 Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen auszuführen. Im Weiteren gelten die von der AE erlassenen Werkvorschriften.

10.2 Berechtigung zur Ausführung

Installationen dürfen nur durch die AE oder durch Installationsunternehmungen bzw. Personen, welche im Besitze einer Bewilligung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) sind, erstellt, geändert, erweitert oder unterhalten werden.

10.3 Meldung von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung, Erweiterung und Kontrolle von Installationen mit einem Anschlusswert von insgesamt 3.6 kVA und mehr, sind von den installationsberechtigten Unternehmen oder Personen im Auftrag des Kunden schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen an die AE zu richten. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

10.4 Instandhaltung

Die Eigentümer von Installationen und elektrischen Geräten haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Diese sind auch für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Anlagenteile und Apparate verantwortlich.

10.5 Schäden an Personen und Sachen

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten direkten und/oder indirekten Schäden an Personen und Sachen haften die Eigentümer der Anlagen.

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche Personen oder elektrische Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der AE rechtzeitig mitzuteilen; diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Für den Schutz von Personen und elektrischen Anlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

10.6 Behebung von Mängeln

Die AE oder deren Beauftragte haben Kontrollen der Installationen gemäss der Elektrizitätsgesetzgebung durchzuführen. Der Kunde hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht der installierenden Unternehmung oder Person noch diejenige der Eigentümerin der Installationen eingeschränkt.

10.7 Verdächtige Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die AE oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmen, Anzeige zu erstatten.

10.8 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der AE plombierten Anlageteile ist nur Mitarbeitenden der AE oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

10.9 Zutritt zu den Anlagen

Den Organen der AE und deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

10.10 Inbetriebnahme

Anschlüsse dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn die AE die notwendigen Messeinrichtungen und Steuerapparate montiert und die Anlage für den Energiebezug freigegeben hat. Das widerrechtliche Anschliessen von Verbrauchern wird rechtlich verfolgt.

11 Messeinrichtungen und Steuerapparate

11.1 Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen und Steuerapparate werden von der AE geliefert und montiert. Sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Installationen nach den Angaben der AE erstellen zu lassen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Messeinrichtungen und Steuerapparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden bzw. Eigentümer auf seine Kosten anzubringen.

11.2 Energiemessung

Gewerberäume oder Wohnungen haben jeweils eine eigene Messeinrichtung. Als Wohnung werden einzelne oder mehrere baulich zusammengehörende Räumlichkeiten mit einer dazugehörenden und festinstallierten Küche bezeichnet. Einzelne Räumlichkeiten (z.B. Einzelbüros, Ateliers usw.) im selben Gebäude können miteingeschlossen werden.

11.3 Zusätzliche Messeinrichtungen und Steuerapparate

Die Kosten der Montage und Demontage zusätzlicher Messeinrichtungen und Steuerapparate gehen zu Lasten des Kunden. Die AE kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Messeinrichtungen und Steuerapparate eine Entschädigung verlangen.

11.4 Beschädigung der Messeinrichtung und Steuerapparate

Werden Messeinrichtungen und Steuerapparate durch das Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

11.5 Montage der Messeinrichtung und Steuerapparate

Messeinrichtungen und Steuerapparate dürfen nur durch Mitarbeitende der AE oder durch deren Beauftragte, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen und Steuerapparaten herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen und Steuerapparaten verletzt, entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung.

11.6 Beanstandung der Messeinrichtungen

Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

11.7 Meldung der Unregelmässigkeiten

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung und Steuerapparate der AE unverzüglich anzuzeigen.

11.8 Prüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch die AE oder eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Mess- und Steuerapparate, trägt die unterliegende Partei.

11.9 Unterzähler und Summenzählung

Unterzähler (Messeinrichtungen), welche sich im Besitze des Kunden befinden, können ausschliesslich zu Kontrollzwecken eingesetzt werden. Die Summenzählung für den Energieverbrauch ist nicht zugelassen. Für die Verrechnung des Energieverbrauches werden ausschliesslich Messeinrichtungen der AE verwendet.

11.10 Zählerstand

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung der AE massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen Steuerapparate erfolgen durch die AE oder durch deren Beauftragte. Der Zeitpunkt für die Ablesung von Messeinrichtungen bestimmt die AE. Der Kunde kann angehalten werden, die Messeinrichtungen selber abzulesen und den registrierten Energieverbrauch der AE zu melden.

11.11 Nachprüfung der Messeinrichtung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AE festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

11.12 Fehlanzeige der Messeinrichtung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

11.13 Zahlungspflicht bei Beanstandungen

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

11.14 Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, die AE treffe an den Verlusten ein nachweisbares Verschulden.

11.15 Messeinrichtung- und Steuerapparatemiete

Die AE kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtungen und sonstigen Steuerapparaten eine Gebühr verlangen.

12 Preise

Die Lieferung von Energie und weitere Dienstleistungen erfolgen gegen Entgelt.

Die Verwaltungskommission der AE erlässt separate Preisbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie. Sie kann die Preisbestimmungen jederzeit, unter Beachtung einer zweimonatigen Voranzeigefrist, ändern. Die Preise und deren Änderungen sind dem Kunden in geeigneter Form bekannt zu geben (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, Internet etc.). Über den im Einzelfall anzuwendenden Preis bzw. Kategorie entscheidet die AE.

Als Messeinheiten der Bezüge dienen kW, kWh und kvarh (Blindenergie)

Die AE kann auch individuelle Verträge abschliessen. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.

13 Rechnungsstellung und Zahlung

13.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Lieferung elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von der AE zu bestimmenden, Zeitabständen. Die AE behält sich vor, zwischen dem Ablesen der Messeinrichtungen Teilrechnungen/Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen.

13.2 Vorauszahlung / Garantien

Die AE ist berechtigt, wenn bestehende oder absehbare Ausstände dies rechtfertigen, Vorauszahlungen, Sicherstellung zu verlangen oder Kassiereinrichtungen einzubauen. Kassiereinrichtungen können von der AE so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der AE übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassiereinrichtungen sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann die AE Dritte beauftragen.

13.3 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die AE kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen.

13.4 Massnahmen bei Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so werden die säumigen Kunden unter Verrechnung von angemessenen Mahnkosten und Verzugszins (inklusive allfällige Spesen für Porto, Inkasso, Ein- Ausschaltungen usw.) gemahnt.

13.5 Installationen und Apparatelieferungen

Bei Installationslieferungen bleibt das gesamte Material bis nach gänzlicher Bezahlung Eigentum der AE. Zu diesem Zweck kann bei Neuinstallationen das Handwerkerpfandrecht beantragt und bei beweglichen Sachen der Eigentumsvorbehalt im entsprechenden kantonalen Register eingetragen werden.

14 Einschränkung der Energielieferung

14.1 Einschränkungen / Einstellungen

Die AE hat das Recht, die Stromlieferung in nachfolgenden Fällen einzuschränken oder ganz einzustellen, dies unter angemessener Rücksichtnahme auf die Anliegen der Kunden:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, bei inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Schnee, Blitz, Störungen, Überlastungen im Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Wassermangels
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen
- f) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Apparatelieferungen bzw. Verbrauchsarten

Die AE ist auch berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn die Kunden:

- g) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- h) rechtswidrig Energie beziehen
- i) den Beauftragten der AE den Zutritt zu ihrer Anlage verweigern oder verunmöglichen
- j) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Anschluss, die Installation oder den Energiebezug nicht nachgekommen sind, oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energierechnungen bezahlt werden
- k) auf Verlangen der AE keine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (Bankgarantie etc.) usw. für künftige Energiebezüge leisten
- l) den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandeln

14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die AE, durch von ihr beauftragte Unternehmungen oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3 Umgehung von Preisbestimmungen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Umgehung von Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat dieser die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebskosten zu bezahlen.

14.4 Zahlungspflicht und Haftpflicht

Die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der AE, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die Kosten für die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe sowie der Wiederherstellung der Energiezufuhr gehen zu Lasten des Kunden.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe unter Ablehnung jeglicher Haftung für allfälligen direkten oder indirekten Schaden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand

Ausschliesslicher **Gerichtsstand ist Arosa**. Es gilt **schweizerisches Recht**.

15.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB wurden von der Verwaltungskommission der AE genehmigt und treten am 1. Mai 2006 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. April 1974 sowie deren Beilagen und Anhänge. Die Verwaltungskommission hat das Recht, diese AGB jederzeit unter Beachtung einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise zu ändern sowie diese zu erweitern. Die AE orientiert den Kunden frühzeitig in geeigneter Weise (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, Internet etc.).

Arosa Energie

Renzo Semadeni
Präsident der Verwaltungskommission

Reto Zampatti
Geschäftsleiter